

NC / ND Agreement Nichtumgehungs- und Quellenschutzvereinbarung für Klienten

VEREINBARUNG ÜBER EINEN QUELLEN- UND KUNDENSCHUTZ
in sinngemäßer Anlehnung an das NC / ND ICC – Abkommen von Paris, vom 28.1.1997,
(NON-CIRCUMVENTION AND NON-DISCLOSURE AGREEMENT) No 460/434. Rev 2

zwischen
New Danube Invest OG
Greiseneckergasse 5/3
A - 1200 Wien
nachfolgend „NDI“ genannt
und

nachfolgend „Klient“ genannt

Vorbemerkung

Die NDI befasst sich vorrangig mit der Vermittlung von Private Equity Investoren, Corporate Finance Firmen, Risikofinanzierungen, Projektentwicklungsgesellschaften, Projektverwaltungsgesellschaften, Warenhandelsgesellschaften, etc., nachfolgend „Geschäftspartner“ genannt, sowie Bereitstellung von diversen Beratungsleistungen. Eine individuelle Beratung gegenüber dem Klienten bzw. dessen Partnern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Die NDI stellt die Kontakte zu den Geschäftspartnern nach abgegebener Interessensbekundung bzw. Finanzierungsmöglichkeit ihren Klienten (z.B. Vermögensberater, Unternehmensberater, Handelsagenten, Versicherungsagenten, Bankangestellte, etc.) zur Verfügung, um eine passende Investitions- oder Finanzierungslösung zu erhalten.

Inhalt dieses Vertrages ist die rechtliche Verhinderung der Umgehung der NDI durch den Klienten (z.B. Direktkontaktaufnahme Klient - Geschäftspartner der NDI) oder dessen verbundener Unternehmen, sowie auch der Umgehung des Klienten durch die NDI. Weiters der Schutz der Quellen der NDI (deren Geschäftspartner) sowie der Quellen des Klienten (Kundenkreise). Auch geregelt ist der Honorar- und Provisionsanspruch, falls von der einen Partei ein direkter Honorar- oder Provisionsanspruch gegenüber der anderen Partei besteht, wobei keine Rolle spielt, ob Geschäfte entgegen den Vertragsbestimmungen dieser Vereinbarung mit oder ohne Wissen des Vertragspartners abgewickelt wurden.

A.) Dieser Vertrag, zwischen den genannten Parteien rechtswirksam geschlossen, verpflichtet unwiderruflich die unterzeichnenden Parteien und ihre hievon betroffenen Geschäfts- und Handelspartner, Teilhaber, Arbeitgeber, Angestellte, Mitarbeiter, Teilnehmer, Tochtergesellschaften, Firmen, Partner-Kandidaten, Repräsentanten, Nachfolger und Klienten rechtlich bindend zu allen im Text folgenden Vertragsbestandteilen. Sämtliche hier Genannten werden im Folgenden zusammenfassend als die „Parteien“ bezeichnet. Die Parteien erklären gemeinsam, einzeln, wechsel- und gegenseitig und ausdrücklich, den im Folgenden aufgeführten Bedingungen zuzustimmen. Zugleich stimmen die Parteien zu und verpflichten sich, dass diese Vereinbarungen von Zeit zu Zeit in allen sie betreffenden Dokumenten und weiteren Verträgen angesprochen, berücksichtigt und ergänzt werden. Jede Ergänzung bedarf der Schriftform.

B.) Die Bedingungen dieser Vereinbarung gelten für jeden schriftlichen und mündlichen Informationsaustausch für den Erwerb, Verkauf, Makler- oder Vermittlungsgeschäfte aller Dienstleistungen, Waren und sonstiger Produkte, Materialien oder Werte – nachfolgend „Projekt“ genannt.

Folgendes gilt als vereinbart:

C1.) Die „Parteien“ garantieren sich gegenseitig, dass sie **nicht** direkt oder indirekt ihre gegenseitigen Interessen bzw. das Interesse oder die Beziehung zwischen den „Parteien“ und deren Geschäftspartnern, Dienstleistungsanbietern, Produzenten, Verkäufern, Kunden, Vermittlern, Händlern, Verteilern, Aufteilern,

Speditionen, Geldinstituten, Technologieinhabern oder Produzenten behindern, umgehen oder zu umgehen versuchen, verhindern, übergehen oder beenden.

Weiters schließen die Parteien gegenseitig aus, vereinbarte oder noch zu vereinbarende Provisionen, Gebühren, Kommissionen, Honorare, Vergütungen sowie die Fortsetzung des vorher festgesetzten Verhältnisses zu ändern, zu erhöhen, direkt zu vermeiden oder indirekte Zahlungen vorzunehmen.

Die Parteien werden sich nicht in vertragliche Beziehungen mit Unternehmern, Rechtsanwälten, in bereits eingeführte Kauf- oder Verkaufsbeziehungen oder Firmen, Produzenten, Technologieinhabern, Partnerschaften oder Individuen, die von einer der „Parteien“ gegenüber einem anderen im Zusammenhang mit laufenden oder zukünftigen „Projekten“ eingebracht und vorgestellt wurden, einmischen.

Weiters ist auch eine Nutzung und/oder eine direkte Vereinbarung zwischen dem Klienten und den Geschäftspartnern der NDI ohne Einverständnis der NDI und Beteiligung am geschäftlichen Erfolg und Verdienst durch die NDI untersagt.

C2.) Außerdem stimmen die Parteien unwiderruflich dem zu, dass sie **nicht** direkt oder indirekt gegenüber jedweder dritten Partei etwas weitergeben oder vertraulichen Informationen mitteilen, die von einer der Parteien für eine andere Partei bereitgestellt oder anders erworben wurden, insbesondere Kontaktdaten, Verträge, Bedingungen, Produktinformationen oder Herstellungsverfahren, Preise, Gebühren, Finanzierung, Anteile, Verkäufer, Produzenten, Kundendaten, kreditgebende Stellen, Geldnehmer, Vermittler, Aufteiler, Produzenten, Technologieinhaber oder ihre Repräsentanten, sowie spezifische einzelne Namen und/oder Adressen. Grundregeln, Telex / Fax / Telefon-Nummern, Mailadressen, Referenzen, Produkt- oder Technologieinformationen und/oder alle weiteren Informationen dürfen ohne vorherige Absprache nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei weitergegeben werden.

Die NDI wird die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen der Verhandlungen bzw. der Zusammenarbeit und Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und zwischen der NDI und dessen Geschäftspartner nutzen.

C3.) Ausnahmen

Die Vertraulichkeitsverpflichtung der NDI gegenüber dem Klienten gilt nicht für solche Informationen, die

- im Zeitpunkt der Übergabe der Information durch den NDI an die Geschäftspartner öffentlich zugänglich waren oder ohne Verstoß des NDI gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung später öffentlich zugänglich werden
- der NDI aus anderer Quelle bekannt waren oder werden; von NDI unabhängig von der Information durch den Klienten entwickelt werden
- seitens des Klienten an einen Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung weitergegeben werden
- aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung weitergegeben werden müssen
- von NDI im Rahmen des Vermittlungsauftrages durch den Klienten bzw. im Rahmen der Kooperation mit dem Klienten an Geschäftspartner der NDI weiter gegeben werden müssen oder sollen

C4.) Sämtliche Kommissions-, Gebühren-, Ausgleichs- oder Vergütungszahlungen, die gezahlt werden, bedürfen der separaten schriftlichen Vereinbarung und sind zu zahlen, wenn entsprechende Verträge unterzeichnet wurden und entsprechende zahlungsverpflichtende Gelder zwischen Verkäufer- und Käuferseite, Anbieter und Abnehmerseite, Geschäftspartner und vermittelten Klienten geflossen sind, es sei denn, dass hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden, keine Provisionsvereinbarung zwischen NDI und Klienten besteht oder die zu zahlende Provisionsstelle (ausschließlich Dritte) nicht zahlt. Die Parteien erklären sich hiermit unwiderruflich und verbindlich, allen Zahlungs- oder Vergütungsvereinbarungen nachzukommen.

C5.) Diese Vereinbarung gilt für eine Mindestdauer von fünf (5) Jahren ab Unterzeichnung und für zwei (2) Jahre nach Beendigung des jeweils letzten Projektes oder Informationsaustauschs mit zusätzlichen zwei (2) Jahren automatischer Verlängerung/Erneuerung am Ende jedes Projekts oder Informationsaustausch und danach am Ende/Abschluss jeder Verlängerungsperiode, ohne die Notwendigkeit der Benachrichtigung, außer wenn gegenseitig vereinbart wird, dass der Vertrag schriftlich durch alle „Parteien“ gekündigt wird. Diese Beendigung kann nur am Ende einer Verlängerungsperiode stattfinden und muss dem gemäß mit einer Einverständniserklärung durch bescheinigte/ingeschriebene Post anerkannt werden. Sollten nicht alle Parteien ihr Einverständnis innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beginn einer Erneuerungsperiode erteilen, verlängert sich der Vertrag zwischen den „Parteien“ um weitere zwei (2) Jahre.

C6.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages undurchführbar oder rechtsunwirksam sein oder werden, oder eine notwendige Regelung fehlen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame, fehlende oder

undurchführbare Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages vereinbare Regelung zu ersetzen, welche dem verfolgten Zweck der ungültigen, fehlenden oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

D.) Zur Beurkundung des oben Vereinbarten haben die Parteien diese Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen am angegebenen Datum erstunterzeichnet. Alle Faxe gelten als original, legal und rechtsverbindlich. Jede/r Repräsentant/in anerkennt durch Unterzeichnung, dass sie/er ordnungsgemäß von der benannten Firma bevollmächtigt ist, für sie diesen Vertrag abzuschließen und sie an die genannten Verpflichtungen zu binden.

E.) Die NDI leitet gemäß Punkt C3 die Unterlagen des Klienten an seine Geschäftspartner zur Bearbeitung der Klientenanfrage weiter, kann aber keine Haftung gegenüber dem Klienten bzw. dessen verbundenen Partnergesellschaften für die Bearbeitung und Behandlung der Unterlagen durch den Geschäftspartner und dessen Einhaltung des NC ND A übernehmen.

Weiters tritt die NDI in Form einer B2B Kontaktplattform rein als Nachweisvermittler gegenüber dem Klienten auf und stellt einen Kontakt zwischen seinen Geschäftspartnern und dem Klienten her. Die NDI bietet kundenspezifischen Beratungsleistungen und/oder Geschäftsabwicklung nur nach spezieller zusätzlicher Vereinbarung. Der Geschäftspartner ist für die Beratung und Geschäftsabwicklung verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Klienten für sein Angebot. Die NDI übernimmt gegenüber dem Klienten und dessen verbundenen Gesellschaften keine Haftung für die Tätigkeit und das Angebot des nachweisvermittelten Geschäftspartners bzw. die Vorkommnisse, für Erfolg oder Misserfolg im Verhältnis zwischen den zueinander vermittelten Parteien und stellt die Kontakte ohne Gewähr her. Der potentielle Vertragspartner bzw. Kunde des Geschäftspartners hat im Sinne eines Unternehmers für die Prüfung des Angebotes bzw. Tätigkeit und Vertragsinhalte des Geschäftspartners zu sorgen und ist alleinig für Annahme bzw. Ablehnung einer Geschäftsbeziehung zum vermittelten Geschäftspartner verantwortlich. Regress- bzw. Schadenersatzansprüche an die NDI werden vertraglich ausgeschlossen.

F.) Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen den Nichtumgehungs- und Quellenschutz, Geheimhaltungspflicht, die Pflicht zur Rückgabe von Unterlagen, bei widerrechtlichem Gebrauch des geistigen Eigentums der NDI, bei Datenschutzverletzungen sowie den Kunden- & Kontaktschutz gemäß diesem Vertrag sowie sämtlichen in diesem Vertrag aufgeführten Punkten, ist der Schädigende verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe von Euro 20.000,00 (zwanzigtausend Euro) zu zahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz und der Wiederherstellung des vertragskonformen Zustandes bleiben hiervon unberührt. Die Zahlung der Konventionalstrafe führt nicht zur Aufhebung dieser Pflichten und Verbote.

G.) Dieser Vertrag wurde zwischen den Partnern im Einzelnen ausgehandelt und individuell abgestimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind ungültig. Es gilt in jedem Fall österreichisches Recht. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird hiermit soweit gesetzlich zulässig als Gerichtsort Wien, Österreich vereinbart.

Dieser Vertrag umfasst 3 Seiten, es existieren zwei Originalexemplare, wovon jede Partei ein Exemplar erhält

Wien, heute den _____

Wien, heute den _____

New Danube Invest OG

Der Klient

vertreten durch _____